

Gebührenordnung zur Erhebung von Gebühren an Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Seligenstadt



In der Fassung vom:	22.03.1994
Zuletzt geändert am:	12.06.2017
Bekannt gemacht am:	13.01.2018
Inkrafttreten letzte Änderung:	14.01.2018

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1990 (BGBl. I S. 2804) und der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 08.07.1981 (GVBl. I S. 228) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seligenstadt/Hessen in ihrer Sitzung vom 22. März 1994 folgende Gebührenordnung beschlossen, die nach dem zuletzt gefassten Änderungsbeschluss vom 12.06.2017 wie folgt lautet:

§ 1 Geltungsbereich

Die in der Gebührenordnung enthaltenen Gebühren gelten an allen Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Seligenstadt/Hessen wie in § 3 festgelegt.

§ 2 Gebührenschild, Gebührenschildner

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit dem Abstellen eines Fahrzeuges auf einer Parkfläche mit Parkscheinautomat. Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug auf einer solchen Parkfläche abstellt.

§ 3 Gebühren

Es werden mit Aufstellung der Parkscheinautomaten folgende Gebühren festgesetzt:

- (1) Für die Parkdecks der Stadt Seligenstadt sowie den Parkplätzen an der Feuerwache, Frankfurter Str. 31, Kapellenplatz, vor dem Parkdeck „Altstadt“, Grabenstraße 37 und an der Steinheimer Straße 45-47

- je angefangene 10 Minuten	0,10 €
- Tageskarte	2,00 €
- Monatskarte	30,00 €

Die Monatskarte ist nur gültig auf den in Abs. (1) genannten Plätzen für die Dauer eines Monats. Sie ist im Original mitzuführen. Für Verluste haftet der Eigentümer. Der Erwerb einer Monatskarte beinhaltet nicht das Recht auf einen freien Parkplatz.

- (2) Für das übrige Stadtgebiet werden 0,10 € je angefangene 5 Minuten festgesetzt.
- (3) Die Gebührenpflicht gilt von Montag bis Samstag von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Sonntag von 12.00 Uhr bis 19.00 Uhr.